

NELE BEHREND S

Das Unionsmodell der
wirtschaftlichen Einheit
im Kartell deliktsrecht

Beiträge zum Kartellrecht

2

Mohr Siebeck

Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von

Michael Kling und Stefan Thomas

2



Nele Behrends

Das Unionsmodell der
wirtschaftlichen Einheit im
Kartelldeliktsrecht

Mohr Siebeck

Nele Behrends, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft in Kiel, Prag und Tübingen; Referendariat am OLG Stuttgart, mit Stationen in Speyer und Brüssel (EU-Kommission); Promotion; seit 2015 Referentin in der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

D 21

ISBN 978-3-16-157627-0 / eISBN 978-3-16-157628-7

DOI 10.1628/978-3-16-157628-7

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Schrift Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit ist seit der Entscheidung in der Rechtssache *Akzo Nobel* vor fast einem Jahrzehnt ein fester Bestandteil des europäischen Kartellsanktionsrechts. Die Frage nach seiner Bedeutung für das national geprägte Kartelldeliktsrecht blieb zunächst jedoch weitestgehend unbeachtet. Am 14. März 2019, nach Drucklegung der vorliegenden Arbeit, hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Skanska Industrial Solutions* entschieden, dass der passiv legitimierte Anspruchsgegner im Kartelldeliktsrecht unionsrechtlich zu bestimmen ist. Das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit muss demnach, entgegen der in dieser Arbeit dargelegten Argumentation, auch im Kartelldeliktsrecht Anwendung finden.

Selbst wenn in der Rechtspraxis die Frage nach der Vorgabe des Unionsmodells für den Bereich des Kartelldeliktsrechts mit dem Urteil nunmehr beantwortet sein dürfte, bleibt die Frage nach den Schwierigkeiten und Problemen einer Übernahme des Unionsmodells in das national geprägte Deliktsrecht für die Rechtswissenschaft weiterhin von Interesse. Die Arbeit zeigt die Schwierigkeiten auf, welche die Übernahme des Rechtsmodells der wirtschaftlichen Einheit in das deutsche Delikts- und Gesellschaftsrecht aufgrund der unterschiedlichen Systematiken und Schwerpunktsetzungen der dahinter stehenden Rechtssysteme aufwirft. Sie befasst sich zudem mit einer Folgefrage der Übernahme des Unionsmodells in das Deliktsrecht, namentlich der Innenhaftung gesamtschuldnerisch haftender Konzerngesellschaften.

Diese Arbeit wurde 2018 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen, Literatur und Rechtsprechung sind bis Anfang 2018 berücksichtigt.

Erster und herzlicher Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. *Stefan Thomas* für die Betreuung der Arbeit. Seine wertvollen Anregungen zur Weiterentwicklung der Fragestellung, seine Nachfragen zu verschiedenen Aspekten des Themas und seine stete Diskussionsbereitschaft haben diese Arbeit erst möglich gemacht. Herrn Prof. Dr. *Jens-Hinrich Binder*, LL.M. danke ich für die besonders schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und bereichernde Hinweise. Herrn Prof. Dr. *Michael Kling* und Herrn Prof. Dr. *Stefan Thomas* gilt mein Dank für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Weiterhin danke ich Prof. Dr. *Lena Maute*, die durch zahlreiche Diskussionen und Gespräche zu dem Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Ihr und *Linda Winkelmann* gilt zudem mein aufrichtiger Dank für die Arbeit des Korrekturlesens und ihre hilfreichen Anmerkungen. Meine Eltern und Schwestern, meine Freunde und mein Ehemann Dr. *Sebastian Behrends* haben mich während des Studiums und der Arbeit an dieser Dissertationsschrift stets unterstützt und angespornt, auch Ihnen sei hierfür an dieser Stelle herzlich gedankt.

Potsdam, März 2019

Nele Behrends

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit	5
I. Das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit	5
II. Voraussetzungen der wirtschaftlichen Einheit	5
III. Historische Entwicklung	7
IV. Ausgestaltung der Haftung	10
1. Unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten des Unionsmodells	10
2. Variante 1	11
3. Variante 2	12
4. Die Ausgestaltung in der jüngeren Rechtsprechung	12
V. Dogmatik und wirtschaftlicher Hintergrund des Unionsmodells	15
1. Rechtliche Erwägungen zum europäischen Unternehmensbegriff	15
2. Wirtschaftliche Erwägungen zum europäischen Unternehmensbegriff	17
VI. Bewertung des Unionsmodells	18
1. Befürwortung des Unionsmodells	18
2. Kritik am Unionsmodell	19
VII. Konsequenz des Unionsmodells	28
B. Europäische Schadensersatzanspruchsgrundlagen	29
I. Art. 101 AEUV	29
1. Art. 101 AEUV als Anspruchsgrundlage	29
2. Schaffung einer Anspruchsgrundlage durch den EuGH	33
3. Zwischenergebnis	37
II. Art. 3 der Schadensersatz-Richtlinie	38

C. Nationale Schadensersatzanspruchsgrundlagen	39
I. Schadensersatzanspruch nach § 33 Abs. 3 GWB	39
1. Wortlaut des § 33 Abs. 3 GWB	39
2. Historisches Verständnis des § 1 GWB	40
3. Sinn und Zweck der §§ 1 und 33 GWB	59
4. Systematik des GWB	60
5. Rückschlüsse aus mit dem GWB verbundenen Gesetzen	61
6. Zwischenergebnis	66
II. Schadensersatzanspruch nach § 36 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 3 GWB	66
1. Wortlaut des § 36 Abs. 2 GWB	66
2. Entwicklung des § 36 Abs. 2 GWB	67
3. Das Entega-Urteil des BGH	69
4. Der Ansatz des LG Berlin	70
5. Das Modell der wirtschaftlichen Einheit	71
6. § 36 Abs. 2 GWB bei arbeitsteiligem Vorgehen	72
7. Wertung der Ansätze	73
8. Zwischenergebnis	84
D. Vorgaben des Unionsrechts	87
I. Fragestellung	87
II. Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht	87
III. Vorgaben aus Art. 101 AEUV für das materielle Kartellrecht	91
1. Ausgangssituation: Parallele Wettbewerbsvorschriften	91
2. Situation aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	93
3. Situation seit der 7. GWB-Novelle	96
4. Zwischenergebnis	103
IV. Vorgaben aus Art. 101 AEUV für das Deliktsrecht	103
1. Vorgaben des Art. 101 AEUV	103
2. Vorgaben des EuGH	105
3. Zwischenergebnis	110
V. Vorgaben des Art. 101 AEUV aufgrund von effet utile	111
1. Grundlagen des effet utile	111
2. Mangelnde Anknüpfungspunkte in der Norm	112
3. Mangelnde Notwendigkeit (zur Zielerreichung)	114
VI. Vorgaben der Schadensersatz-Richtlinie	117
1. Regelungskompetenz der EU	117
2. Vorgaben der Richtlinie	118
3. Bedeutung der Auslegung von Art. 101 AEUV für die Richtlinie	122

4. Vorgaben der Richtlinie durch effet utile	124
5. Zwischenergebnis	128
VII. Fazit	130
E. Umsetzung des Unionsmodells	131
I. Unmittelbare Umsetzung	131
1. Die verschiedenen Varianten des Unionsmodells	131
2. Umsetzung des Unionsmodells – Variante 1	132
3. Umsetzung des Unionsmodells – Variante 2	137
4. Zwischenergebnis	150
II. Annäherung an das Unionsmodell	151
1. Gründe für eine Annäherung	151
2. Möglichkeiten einer Annäherung	151
3. Haftung aufgrund konzernrechtlicher Verflechtungen	152
4. Haftung aufgrund einer Beteiligung am Kartellverstoß	166
5. Haftung aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung	179
III. Grenzen der Umsetzung	218
1. Grenzen des nationalen Rechts	218
2. Grenzen des Unionsrechts	219
3. Zwischenergebnis	220
IV. Fazit	220
F. Haftung wegen der Bindungswirkung von Entscheidungen	223
I. Möglichkeit einer Bindungswirkung des Unionsmodells	223
II. Grundlagen der Bindung	223
III. Umfang der Bindungswirkung	226
1. Beschränkung auf den konkreten Einzelfall	226
2. Tenor und Entscheidungsgründe	227
3. Tatsachenfeststellungen und rechtliche Würdigung	230
4. Zwischenergebnis	234
IV. Begrenzung der Bindungswirkung	234
1. Unterschiede im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht	235
2. Bindung in Bezug auf den Kartelltäter	235
3. Bindung in Bezug auf die Kausalität	237
4. Bindung in Bezug auf das Verschulden	240
V. Fazit	246

G. Ausgestaltung der Gesamtschuld zwischen Mutter und Tochter	247
I. Die Gesamtschuld im Kartellschadensersatzrecht	247
II. Anwendbarkeit der Gesamtschuld im Konzern	248
1. Im Sanktionsrecht	248
2. Im Zivilrecht	252
III. Die Ausgestaltung der Gesamtschuld im Innenverhältnis	253
1. Der Innenausgleich im Rahmen der Gesamtschuld	253
2. Innenausgleich – Vorgaben des Unionsrechts	253
3. Innenausgleich – Nationale Vorgaben	254
4. Wertung	259
H. Die 9. GWB-Novelle	263
I. Inhalt der 9. GWB-Novelle	263
1. Kartellordnungswidrigkeitenrecht	263
2. Kartelldeliktsrecht	264
II. Konsequenzen der 9. GWB-Novelle	274
1. Bindungswirkung von Entscheidungen	274
2. Ausgestaltung der Gesamtschuld	276
Zusammenfassung und Thesen	279
Literaturverzeichnis	283
Sachregister	303

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
A. Das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit	5
I. Das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit	5
II. Voraussetzungen der wirtschaftlichen Einheit	5
III. Historische Entwicklung	7
IV. Ausgestaltung der Haftung	10
1. Unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten des Unionsmodells	10
2. Variante 1	11
3. Variante 2	12
4. Die Ausgestaltung in der jüngeren Rechtsprechung	12
V. Dogmatik und wirtschaftlicher Hintergrund des Unionsmodells	15
1. Rechtliche Erwägungen zum europäischen Unternehmensbegriff	15
2. Wirtschaftliche Erwägungen zum europäischen Unternehmensbegriff	17
VI. Bewertung des Unionsmodells	18
1. Befürwortung des Unionsmodells	18
2. Kritik am Unionsmodell	19
a) Widersprüchlichkeit der Variante 1	19
b) Verletzung des Schuldgrundsatzes	21
aa) Grundlagen des Schuldgrundsatzes	21
bb) Verschulden der Konzerngesellschaften	22
cc) Verschulden der wirtschaftlichen Einheit	24
c) Verletzung der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgrundsatzes	26
aa) Verletzung durch die Variante 1	26

bb) Verletzung durch die Variante 2	27
VII. Konsequenz des Unionsmodells	28
B. Europäische Schadensersatzanspruchsgrundlagen	29
I. Art. 101 AEUV	29
1. Art. 101 AEUV als Anspruchsgrundlage	29
2. Schaffung einer Anspruchsgrundlage durch den EuGH	33
a) Zulässigkeit richterlicher Rechtsfortbildung	33
b) Rechtsfortbildung durch das Courage-Urteil	36
3. Zwischenergebnis	37
II. Art. 3 der Schadensersatz-Richtlinie	38
C. Nationale Schadensersatzanspruchsgrundlagen	39
I. Schadensersatzanspruch nach § 33 Abs. 3 GWB	39
1. Wortlaut des § 33 Abs. 3 GWB	39
2. Historisches Verständnis des § 1 GWB	40
a) Grundlagen der Debatte	40
aa) Unternehmensbegriff	40
bb) Konzernbegriff	42
cc) Trennungsprinzip	43
b) Diskussionen zum GWB	48
aa) Grundsatzdebatte zum Unternehmensbegriff	48
bb) Modelle zum Unternehmensbegriff	50
(1) Einleitung	50
(2) Unternehmen als Zurechnungsbrücke	50
(3) Unternehmen selbst als Rechtssubjekt	54
cc) Wertung	57
3. Sinn und Zweck der §§ 1 und 33 GWB	59
4. Systematik des GWB	60
5. Rückschlüsse aus mit dem GWB verbundenen Gesetzen	61
a) Prinzip der Einheitlichkeit	61
b) Zurechnung von Verstößen als Tatbestandsfrage	63
c) Konsequenzen des Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrechts	64
d) Wertung	65
6. Zwischenergebnis	66
II. Schadensersatzanspruch nach § 36 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 3 GWB	66
1. Wortlaut des § 36 Abs. 2 GWB	66
2. Entwicklung des § 36 Abs. 2 GWB	67
3. Das Entega-Urteil des BGH	69

4. Der Ansatz des LG Berlin	70
5. Das Modell der wirtschaftlichen Einheit	71
6. § 36 Abs. 2 GWB bei arbeitsteiligem Vorgehen	72
7. Wertung der Ansätze	73
a) Wortlautauslegung	73
b) Historische Auslegung	73
c) Systematik des GWB	75
d) Systematik der Wissenszurechnung im Zivilrecht	75
aa) Grundlagen der Wissenszurechnung	76
bb) Der Verschuldensaspekt in der Wissenszurechnung	78
cc) Zwischenergebnis	80
e) Teleologische Auslegung	81
aa) Ziel einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise	81
bb) Ziel der Umgehungsverhinderung	81
cc) Ziel der Erweiterung des Schuldnerkreises	83
8. Zwischenergebnis	84
D. Vorgaben des Unionsrechts	87
I. Fragestellung	87
II. Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht	87
III. Vorgaben aus Art. 101 AEUV für das materielle Kartellrecht	91
1. Ausgangssituation: Parallele Wettbewerbsvorschriften	91
2. Situation aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2003	93
a) Grundlagen	93
b) Das Kartellverbot bei zwischenstaatlichem Handel	93
c) Das Kartellverbot bei nationalem Handel	95
3. Situation seit der 7. GWB-Novelle	96
a) Änderungen durch die GWB-Novelle	96
b) Hintergrund der 7. GWB-Novelle	96
c) Systematik des GWB	99
d) Rechtsprechung	100
4. Zwischenergebnis	103
IV. Vorgaben aus Art. 101 AEUV für das Deliktsrecht	103
1. Vorgaben des Art. 101 AEUV	103
2. Vorgaben des EuGH	105
a) Vorgaben aus der Rechtsprechung in Schadensersatzverfahren	105
b) Vorgaben aus der Rechtsprechung in Bußgeldverfahren	107
c) Vorgaben aufgrund des Prinzips der Einheitlichkeit	109

3. Zwischenergebnis	110
V. Vorgaben des Art. 101 AEUV aufgrund von effet utile	111
1. Grundlagen des effet utile	111
2. Mangelnde Anknüpfungspunkte in der Norm	112
3. Mangelnde Notwendigkeit (zur Zielerreichung)	114
VI. Vorgaben der Schadensersatz-Richtlinie	117
1. Regelungskompetenz der EU	117
2. Vorgaben der Richtlinie	118
3. Bedeutung der Auslegung von Art. 101 AEUV für die Richtlinie	122
4. Vorgaben der Richtlinie durch effet utile	124
5. Zwischenergebnis	128
VII. Fazit	130
E. Umsetzung des Unionsmodells	131
I. Unmittelbare Umsetzung	131
1. Die verschiedenen Varianten des Unionsmodells	131
2. Umsetzung des Unionsmodells – Variante 1	132
a) Variante 1 des Unionsmodells	132
b) Auslegungsgrenzen des GWB	132
c) Entgegenstehendes Rechtsprinzip – Rechtsträgerprinzip	133
d) Zwischenergebnis	137
3. Umsetzung des Unionsmodells – Variante 2	137
a) Variante 2 des Unionsmodells	137
b) Auslegungsgrenzen des GWB	138
c) Entgegenstehendes Rechtsprinzip – Trennungsprinzip	138
aa) Verletzung des Trennungsprinzips durch das Unionsmodell	138
bb) Grundlagen des Trennungsprinzips	139
cc) Historische Entwicklung des Trennungsprinzips	139
dd) Sinn und Zweck des Trennungsprinzips	142
ee) Systematische Einordnung des Trennungsprinzips	143
ff) Besondere Bedeutung des Trennungsprinzips im Deliktsrecht	144
gg) Wertung	148
4. Zwischenergebnis	150
II. Annäherung an das Unionsmodell	151
1. Gründe für eine Annäherung	151
2. Möglichkeiten einer Annäherung	151

3. Haftung aufgrund konzernrechtlicher Verflechtungen	152
a) Konzern als neues Rechtssubjekt	152
aa) Verleihung von Rechtsfähigkeit durch den Gesetzgeber	152
bb) Verleihung von Rechtsfähigkeit durch die Rechtsprechung	154
cc) Verleihung durch den europäischen Gesetzgeber	157
dd) Verleihung durch den deutschen Gesetzgeber	159
ee) Zwischenergebnis	159
b) Konzern als GbR	159
c) Konzern als Unternehmensvereinigung	162
d) Haftung nach § 31 BGB	163
e) Zwischenergebnis	166
4. Haftung aufgrund einer Beteiligung am Kartellverstoß	166
a) Doppelorganträger	166
aa) Grundlagen der Doppelorganträgerhaftung	167
bb) Haftung der Muttergesellschaft bei Doppelorganträgerstellung	169
cc) Keine Haftung der Muttergesellschaft bei Doppelorganträgerstellung	171
dd) Wertung	172
ee) Voraussetzungen einer Haftung der Muttergesellschaft	173
ff) Zwischenergebnis	174
b) Anstiftung oder Beihilfe nach § 830 Abs. 2 BGB	175
aa) Grundlagen der Anstiftung oder Beihilfe	175
bb) Objektive Voraussetzungen	176
cc) Subjektive Voraussetzungen	178
dd) Zwischenergebnis	178
5. Haftung aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung	179
a) Einleitung	179
b) Aufsichtspflicht als Pflicht des Geschäftsherrn (§ 831 BGB)	179
aa) Organ der Tochter als Verrichtungsgehilfe der Mutter	179
bb) Tochtergesellschaft als Verrichtungsgehilfin der Mutter	180
cc) Weitere Voraussetzungen des § 831 BGB	184
(1) Bestellung zur Verrichtung	184
(2) Verrichtung im Interesse des Geschäftsherrn	185
(3) Bindung zwischen Geschäftsherrn und Verrichtungsgehilfe	186
dd) § 831 BGB bei Kartellverstößen	187
ee) Zwischenergebnis	189
c) Aufsichtspflicht als Verkehrspflicht	189

aa) Verkehrspflichten	189
(1) Einführung in die Verkehrspflichten	189
(2) Organisationspflicht im Unternehmen	190
(3) Organisationspflicht im Konzern	192
(4) Zwischenergebnis	195
bb) § 823 Abs. 1 BGB	196
cc) § 33 Abs. 3 GWB	196
dd) Zwischenergebnis	198
d) Aufsichtspflicht als Schutznorm	198
aa) Die Voraussetzungen einer Schutznorm	198
bb) Konzernpflichten als mögliche Schutznormen	199
(1) Konzernleitungspflicht	199
(2) Legalitätspflicht	200
(3) Schadensabwendungspflicht	201
(4) Zwischenergebnis	203
cc) § 130 OWiG als mögliche Schutznorm	203
(1) Einleitende Erwägungen	203
(2) § 130 OWiG bei Konzernsachverhalten (im Sanktionsrecht)	204
(a) Wortlaut	204
(b) Der Unternehmensinhaber in anderen Rechtsgebieten	205
(c) Systematische Auslegung	207
(d) Historische Auslegung	208
(e) Teleologische Auslegung	209
(3) Wertung	212
(4) Zwischenergebnis	216
dd) § 823 Abs. 2 BGB oder § 33 Abs. 3 GWB	216
III. Grenzen der Umsetzung	218
1. Grenzen des nationalen Rechts	218
2. Grenzen des Unionsrechts	219
3. Zwischenergebnis	220
IV. Fazit	220
 F. Haftung wegen der Bindungswirkung von Entscheidungen	 223
I. Möglichkeit einer Bindungswirkung des Unionsmodells	223
II. Grundlagen der Bindung	223
III. Umfang der Bindungswirkung	226
1. Beschränkung auf den konkreten Einzelfall	226

2. Tenor und Entscheidungsgründe	227
a) Die Perspektive des Unionsrechts	227
b) Die Perspektive des deutschen Rechts	229
3. Tatsachenfeststellungen und rechtliche Würdigung	230
a) Tatsachenfeststellungen	231
b) Rechtliche Würdigungen	232
4. Zwischenergebnis	234
IV. Begrenzung der Bindungswirkung	234
1. Unterschiede im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht	235
2. Bindung in Bezug auf den Kartelltäter	235
3. Bindung in Bezug auf die Kausalität	237
4. Bindung in Bezug auf das Verschulden	240
a) Verschuldensvoraussetzungen	240
b) Bindungswirkung der Verschuldensfeststellung	241
aa) Ansichten in der Literatur	242
bb) Rechtsprechung	243
cc) Wertung	244
V. Fazit	246
G. Ausgestaltung der Gesamtschuld zwischen Mutter und Tochter	247
I. Die Gesamtschuld im Kartellschadensersatzrecht	247
II. Anwendbarkeit der Gesamtschuld im Konzern	248
1. Im Sanktionsrecht	248
2. Im Zivilrecht	252
III. Die Ausgestaltung der Gesamtschuld im Innenverhältnis	253
1. Der Innenausgleich im Rahmen der Gesamtschuld	253
2. Innenausgleich – Vorgaben des Unionsrechts	253
3. Innenausgleich – Nationale Vorgaben	254
a) Das Calciumkarbid-Urteil	254
b) Kriterien zur Bestimmung des Innenregress	255
aa) Verursachung und Verschulden	255
bb) Erlangung eines geldwerten Vorteils	256
cc) Umsatz und wirtschaftliche Bedeutung	257
c) Übertragung der Kriterien ins Zivilrecht	258
4. Wertung	259

H. Die 9. GWB-Novelle	263
I. Inhalt der 9. GWB-Novelle	263
1. Kartellordnungswidrigkeitenrecht	263
2. Kartelldeliktsrecht	264
a) Vorgaben der 9. GWB-Novelle	264
b) Argumentationsansätze für eine Übernahme des Unionsmodells	267
aa) Zwingende Vorgabe durch das Unionsrecht	267
bb) Übernahme in das Kartellrecht insgesamt	268
cc) Einheit der Rechtsordnung	269
c) Wertung	272
II. Konsequenzen der 9. GWB-Novelle	274
1. Bindungswirkung von Entscheidungen	274
2. Ausgestaltung der Gesamtschuld	276
Zusammenfassung und Thesen	279
Literaturverzeichnis	283
Sachregister	303

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	Anderer Ansicht
a. a. O.	Am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	Alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BLJ	Bucerius Law Journal (Zeitschrift)
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
Bzw.	Beziehungsweise
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMLR	Common Market Law Review (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
d. h.	Das heißt
Diss.	Dissertation
DVBt.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

ECLR	European Competition Law Review (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGKS-Vertrag	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.; ff.	Folgender, folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt (des Europäischen Gerichtshofs)
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	Herrschende Meinung
i. S. d.	Im Sinne des
i. V. m.	In Verbindung mit
JECLaP	Journal of European Competition Law & Practice (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung

KG	Kammergericht
Komm.	Kommanditgesellschaft
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
Lfg.	(Ergänzungs-)Lieferung
LG	Landgericht
lit.	Littera (Buchstabe)
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Zeitschrift)
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
n. F.	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
oHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtsache (EuGH, EuG)
s.	Siehe
S.	Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz
Sog.	Sogenannte(r/s)
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	und andere(s)
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkungen
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb – Entscheidungen
z. B.	Zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPR	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einführung

Am 3. Februar 2015 berichtete die Wirtschaftswoche, die zwei wegen Kartellverstößen durch das Bundeskartellamt mit Bußgeldern von 70 bzw. 50 Millionen belegten Gesellschaften Böklunder und Könecke des Zur-Mühlen-Konzern seien im Rahmen konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen aufgelöst worden, sodass die vom Bundeskartellamt verhängten Kartellbußen (wahrscheinlich) nicht mehr beigetrieben werden könnten.¹ Zwar hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der 8. GWB-Novelle die Regelung des § 30 Abs. 2a GWB neu ins Gesetz eingefügt, um derartige Bußgeldumgehungen mittels Umstrukturierungsmaßnahmen zu verhindern.² Doch wies das Bundeskartellamt schon während des Gesetzgebungsverfahrens auf mögliche Konstruktionen hin, die durch diese Neuregelung nicht erfasst würden.³ Von dieser Möglichkeit scheint der Zur-Mühlen-Konzern Gebrauch gemacht zu haben. Die Antwort auf die Umgehungsmöglichkeit durch Umstrukturierungen im Konzern liegt für Teile der Wirtschaftspresse⁴, die Europäische Kommission⁵ und das Bundeskartellamt⁶ auf der Hand: Das deutsche Recht müsse das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit im Bereich des Wettbewerbsrechts übernehmen, statt einzelne Gesellschaften für Kartellverstöße zu sanktionieren. Diesem Ansatz ist zuletzt für den Bereich des Bußgeldrechts auch der deutsche Gesetzgeber mit der 9. GWB-Novelle gefolgt.⁷

¹ *Schuhmacher/Brück*, Fleischkonzern umgeht Kartellstrafe, Wirtschaftswoche vom 31.1.2015.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zur 8. GWB-Novelle, 17.10.2012, BT-Drucks. 17/11053, S. 20.

³ Stellungnahme des BKartA zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle vom 22.6.2012, S. 13, zuletzt abgerufen am 23.2.2019 unter http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Stellungnahmen/Stellungnahme-Regierungsentwurf_GWB8.html?nn=3591026.

⁴ Fleischkonzern umgeht Kartellstrafe, Wirtschaftswoche vom 31.1.2015; *Bünder/Grossarth*, Wurstfabrikant Tönnies führt das Kartellamt vor, FAZ vom 4.2.2015, S. 22.

⁵ Brief des Generaldirektors *Alexander Italianer* vom Generaldirektorat Wettbewerb der Kommission an den Präsidenten des Bundeskartellamts vom 18.6.2012, Anlage zur Stellungnahme des BKartA zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle vom 22.6.2012, a. a. O.

⁶ Stellungnahme des BKartA zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle vom 22.6.2012, S. 14, a. a. O.

⁷ Gesetzentwurf 9. GWB-Novelle, 7.11.2016, BT-Drucks. 18/10207; dazu ausführlich unter H.

In eine ähnliche Richtung geht die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers mit dem „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ eine subsidiäre Haftung von herrschenden Unternehmen für die von ihnen beherrschten Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken hinsichtlich der Rückbau- und Entsorgungskosten des Ausstiegs aus der Kernenergie festzulegen.⁸ Diese sog. Nachhaftung erfasst die Kosten von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke, die fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle, die Zahlungsverpflichtungen an den mit dem Gesetzentwurf errichteten Fonds sowie die im Falle der Nichtzahlung des Risikoaufschlags bestehende Haftung für Kostensteigerungen bei der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Können diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen nicht mehr entstehen oder dem Betreiber eines Kernkraftwerks auferlegt werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, so kann gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des „Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ die anspruchsberechtigte Behörde die Zahlungsverpflichtungen dem herrschenden Unternehmen in dem Umfang auferlegen, in dem diese dem erloschenen Betreiber hätten auferlegt werden können, wenn er noch fortbestehen würde. Diese Einführung einer Konzernhaftung im Bereich der Nachhaftung von Kernkraftwerkbetreibern ist in der Literatur zwar kritisiert worden,⁹ wurde aber vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.¹⁰

Grundsätzlich stellt das deutsche Recht auf Rechtssubjekte, d. h. rechtsfähige Einheiten, ab. Im Fall von Unternehmen ist dies die einzelne Personengesellschaft bzw. die juristische Person. Die 9. GWB-Novelle sieht hingegen die Übernahme des Unionsmodells der wirtschaftlichen Einheit in das deutsche Kartellordnungswidrigkeitenrecht vor. Und der Entwurf des „Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ postuliert eine subsidiäre Haftung von herrschenden Unternehmen als Ergänzung der Nachhaftung der von ihnen beherrschten Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken.

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer Konzernhaftung im Bereich des deutschen Kartelldeliktsrechts. Die Rechtsfolgen von Kartellverstößen sind nicht auf das Ordnungswidrigkeitenrecht beschränkt. Verstöße gegen das Kartellverbot haben auch zivilrechtliche Konsequenzen: Die durch ein Kartell Geschädigten können die Kartellbeteiligten vor nationalen Gerichten auf Schadensersatz verklagen. Diese Arbeit geht der Frage nach, ob das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit, welches zu einer Art

⁸ Gesetzentwurf zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung, 29.11.2016, BT-Drucks. 18/10469.

⁹ S. beispielsweise *König*, Der Konzern 2017, S. 61 (65 ff.); *Leidinger*, NVwZ 2015, S. 1564 ff.

¹⁰ Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27.1.2017, BGBl. I, 2017/5, S. 114 f.

Konzernhaftung führt, nicht nur bei den Sanktionsmaßnahmen für Kartellverstöße, sondern auch im Bereich der zivilrechtlichen Rechtsfolgen von Kartellverstößen, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche, zur Anwendung kommen sollte.

Dafür wird zunächst das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit, welches zu einer Konzernhaftung im europäischen Kartellsanktionsrecht führt, aufgearbeitet und analysiert (A). Anschließend erfolgt eine Darstellung möglicher Anspruchsgrundlagen für Schadensersatzansprüche aufgrund von Kartellverstößen im Unionsrecht (B) und im nationalen Recht (C). Es wird untersucht, inwieweit das Unionsrecht Vorgaben für das nationale Zivilrecht enthält und ob es eine Anwendung des Unionsmodells in Bezug auf kartellrechtliche Schadensersatzansprüche vorgibt (D.). Der größte Teil der Arbeit umfasst die Prüfung von Gründen, die einer Umsetzung des Unionsmodells der wirtschaftlichen Einheit im deutschen Zivilrecht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Möglichkeiten zur Übernahme des Unionsmodells ins deutsche Zivilrecht erörtert (E). Es werden dafür Haftungsmodelle aus den Bereichen des Deliktsrechts, des Konzernrechts und Modellvorschläge aus der Literatur auf ihre mögliche Anwendung im Bereich des Kartelldeliktsrechts geprüft.

Anschließend wird untersucht, inwiefern einzelne Bußgeldentscheidungen der Kommission im jeweiligen Einzelfall die nationalen Gerichte in Schadensersatzverfahren an das Unionsmodell binden (F). Da die Konsequenz des Unionsmodells eine gesamtschuldnerische Haftung der Konzerngesellschaften ist, wird hilfsweise auch die Haftungsverteilung einer möglichen Gesamtschuld zwischen Konzerngesellschaften erörtert (G). Abschließend wird die 9. GWB-Novelle zur Umsetzung der Kartellschadensersatzrichtlinie 2014/104/EU [im Folgenden: Schadensersatz-Richtlinie]¹¹ dargestellt und anhand der zuvor aufgezeigten Maßstäbe und Problemkonstellationen kritisch gewürdigt (H).

¹¹ Richtlinie 2014/104/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014, L 349/1 ff.

A. Das Unionsmodell der wirtschaftlichen Einheit

I. Das Unternehmen als wirtschaftliche Einheit

Ausgangspunkt der Debatte um eine Art europäischer Konzernhaftung im Kartellrecht ist der Unternehmensbegriff des Art. 101 AEUV. Nach Art. 101 Abs. 1 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, verboten. Kartelltäter ist gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV das Unternehmen (bzw. die Unternehmensvereinigung). Mithin ist die Auslegung des Unternehmensbegriffs maßgeblich für die Frage, wer einen Kartellverstoß begeht und wer für einen Kartellverstoß haftet. Der EuGH versteht unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit. Diese kann mehrere Gesellschaften umfassen und ist nicht auf ein Rechts-subjekt beschränkt.¹ Das ist insbesondere im Fall von Konzernen relevant geworden. So wird im europäischen Kartellrecht vielfach die Konzernmutter von der Kommission mit einem Bußgeld sanktioniert, wenn die Tochtergesellschaft gegen das Kartellverbot verstoßen hat.²

II. Voraussetzungen der wirtschaftlichen Einheit

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen, „selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird“.³ In der Rechtssache Akzo Nobel entschied der EuGH, dass eine wirtschaftliche Einheit vorliegt,

¹ EuGH, 10.9.2009, Rs.C-97/08 P, Slg. 2009 I-8237, ECLI:EU:C:2009:536 – *Akzo Nobel*, Rn. 55.

² *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Band 1, EU/Teil 2, Vor Art. 23 VO 1/2003, Rn. 82 ff. m. w. N.

³ EuGH, 10.9.2009, Rs.C-97/08 P, Slg. 2009 I-8237, ECLI:EU:C:2009:536 – *Akzo Nobel*, Rn. 55.

„wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt und zwar vor allem wegen der wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen, die die beiden Rechtssubjekte verbinden.“⁴

Für die Annahme einer wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindung kommt in der EuGH-Rechtsprechung der Kapitalmehrheit der Mutter an der Tochtergesellschaft eine große Bedeutung zu. Für die Betrachtung als wirtschaftliche Einheit müssen die natürlichen oder juristischen Personen bzw. Gesellschaften kapitalmäßig eng verflochten sein, sodass die Möglichkeit einer einheitlichen Leitung besteht. In einem zweiten Schritt prüft der EuGH dann, ob von dieser Leitungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist.⁵

Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, bedeutet nach der Rechtsprechung des EuGH erstens, dass die Mutter Einfluss auf die Tochter nehmen kann, und führt zweitens zu einer Beweisumkehr, sodass die Muttergesellschaft beweisen muss, trotz ihrer Anteilseignerschaft keinen tatsächlichen Einfluss auf die Tochtergesellschaft auszuüben.⁶

Dies ist in der Praxis nahezu unmöglich.⁷ Bußgeldentscheidungen der Kommission wurden aufgehoben, da die Kommission ihrer Begründungspflicht insofern nicht nachgekommen war, als sie sich nicht ausreichend mit den Argumenten der Parteien befasst hatte, die gegen einen bestimmenden Einfluss der Muttergesellschaft und eine Zurechnung ins Feld geführt wurden. Sie wurden aber – soweit ersichtlich – nicht aufgehoben, weil die Muttergesellschaften vor Gericht erfolgreich die Vermutung widerlegt hatten, dass sie bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausüben.⁸ Die tatsächliche Ausübung von Weisungsmacht muss bei 100%igen Tochtergesellschaften nicht durch die Kommission nachgewiesen werden, um die Muttergesellschaft mit einem Bußgeld zu belegen. Es genügt für den EuGH die Möglichkeit der Mutter, durch deren Position als Hauptanteilseignerin, der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Muttergesellschaft haftet nicht für eine Beteiligung am Kartellverstoß in Form einer schuldhaften Handlung, sondern aufgrund ihrer konzernrechtlichen Verbindung zu der Tochtergesellschaft, welche gegen das Kartellverbot verstoßen hat.

⁴ EuGH, 10.9.2009, Rs. C-97/08 P, Slg. 2009 I-8237, ECLI:EU:C:2009:536 – *Akzo Nobel*, Rn. 58.

⁵ EuGH, 10.9.2009, Rs. C-97/08 P, Slg. 2009 I-8237, ECLI:EU:C:2009:536 – *Akzo Nobel*, Rn. 60.

⁶ EuGH, 18.7.2013, Rs. C-499/11 P, ECLI:EU:C:2013:482 – *Dow Chemical*, Rn. 47.

⁷ *Hengst*, in: Langen/Bunten, Kommentar Kartellrecht, Band 2, Art. 101 AEUV, Rn. 46.

⁸ EuGH, 29.9.2011, Rs. C-521/09 P, Slg. 2011 I-8947, ECLI:EU:C:2011:620 – *Elf Aquitaine*, Rn. 168 ff.; EuG, 16.6.2011, Rs. T-185/06, Slg. 2011, II-2809, ECLI:EU:T:2011:275 – *L'air liquide*, Rn. 70 ff.; EuG, 15.9.2011, Rs. T-234/07, Slg. 2011 II-6169, ECLI:EU:T:2011:476 – *Koninklijke Grolsch*, Rn. 88 ff.

Wenn die Mutter weniger als 100% des Kapitals der Tochtergesellschaft hält, muss nach der Rechtsprechung des EuGH für die Anwendung des Konzepts der wirtschaftlichen Einheit im zweiten Schritt grundsätzlich die tatsächliche Ausübung eines entscheidenden Einflusses durch die Muttergesellschaft nachgewiesen werden.⁹ Für die Annahme einer tatsächlichen Einflussnahme der Muttergesellschaft haben das EuG und der EuGH in der Rechtssache *El du Pont de Nemours* genügen lassen, dass die beiden Muttergesellschaften die Tochter gemeinsam kontrollieren und Mitarbeiter des Tochterunternehmens bestimmen.¹⁰ In der Rechtssache *Toshiba* entschied das EuG, bestätigt durch den EuGH, dass eine Muttergesellschaft, die 35,5% der Anteile der Tochtergesellschaft hält, für deren Kartellverstöße mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann, wenn die Muttergesellschaft durch Vetorechte, die Doppelfunktion von Verwaltungsratsmitgliedern, die Benennung von Personal und enge Geschäftsbeziehungen einen bestimmenden Einfluss auf die Tochter ausübt.¹¹

III. Historische Entwicklung

Bereits 1969 in der Entscheidung *Farbstoffe* stellte die Kommission bei der Sanktionierung von Kartellverstößen auf die wirtschaftliche Handlungseinheit von Mutter- und Tochtergesellschaft ab.¹² Damals untersuchte die Kommission, ob aufgrund von Weisungen der Muttergesellschaft an die Tochter eine wirtschaftliche Einheit der beiden im Hinblick auf die Kartellverstöße vorlag, die eine Verhaltenszurechnung zwischen den Gesellschaften ermöglicht.¹³ Die wichtigsten Hersteller von Farbstoffen auf dem europäischen Markt hatten ihre Tochtergesellschaften angewiesen, die Preise für bestimmte Farbstoffe zu erhöhen. Aufgrund des zwingenden Charakters dieser Anweisungen und der Abhängigkeit der Tochtergesellschaften von den Herstellern legte die Kommission die aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zur Festsetzung bzw. Erhöhung der Farbstoffpreise den Herstellern und nicht deren Tochtergesellschaften und Vertretern

⁹ EuGH, 26.9.2013, Rs. C-172/12 P, ECLI:EU:C:2013:601 – *El du Pont de Nemours*, Rn. 44 f.

¹⁰ EuGH, 26.9.2013, Rs. C-172/12 P, ECLI:EU:C:2013:601 – *El du Pont de Nemours*, Rn. 50; EuG, 2.2.2012, Rs. T-76/08, ECLI:EU:T:2012:46 – *El du Pont de Nemours*, Rn. 39 und 40.

¹¹ EuGH, 18.1.2017, Rs. C-623/15 P, ECLI:EU:C:2017:21 – *Toshiba*, Rn. 14 f. und 51.

¹² *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Band 1, EU/Teil 2, Vor Art. 23 VO 1/2003, Rn. 84.

¹³ Kommission, 24.7.1969, Komm. IV/26267, ABl. 1969, L 195/11 (16) – *Farbstoffe*, s. dazu auch: *Kindhäuser/Meyer*, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band 2, Lfg. 77, Stand: Oktober 2012, Art. 101 AEUV, Bußgeldrechtliche Folgen, Rn. 162.

zur Last. Die Kommission stellt auf die Kontrolle der Tochter durch die Muttergesellschaft ab und begründet aus dieser Erwägung heraus jeweils eine Einheit der beiden Gesellschaften, die es erlaubte, der Mutter die Preiserhöhung der Tochtergesellschaft zuzurechnen.¹⁴

Gegen diese Entscheidung legten die Hersteller Rechtsmittel ein, sodass sich 1972 erstmals der EuGH in einem kartellrechtlichen Verfahren mit dem Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaften befasste. Er verwendete dabei den Begriff der wirtschaftlichen Einheit. Die Klägerinnen trugen jeweils vor, der Verstoß ihrer Tochtergesellschaften gegen das Kartellverbot des Art. 85 EWG-Vertrag¹⁵ sei ihnen nicht zuzurechnen. Der EuGH entschied in beiden Fällen:

„Der Umstand, daß die Tochtergesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, vermag indessen noch nicht auszuschließen, daß ihr Verhalten der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann. Dies gilt namentlich dann, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt. Kann die Tochtergesellschaft ihr Vorgehen auf dem Markt nicht wirklich autonom bestimmen, so sind die Verbotsvorschriften des Artikels 85 Absatz 1 in den Beziehungen zwischen ihr und der Muttergesellschaft, mit der sie dann eine wirtschaftliche Einheit bildet, unanwendbar. Wegen der Einheit des so gebildeten Konzerns kann das Vorgehen der Tochtergesellschaften unter bestimmten Umständen der Muttergesellschaft zugerechnet werden.“¹⁶

Das Vorgehen der Tochtergesellschaft wird der Muttergesellschaft hier aufgrund von ihren Weisungen zugerechnet. Als besondere, die Zurechnung begründende Umstände wertete der EuGH, dass die Klägerinnen die Kapitalmehrheit ihrer Töchter hielten, die Preispolitik ihrer Tochtergesellschaften entscheidend beeinflussen konnten und dies im Rahmen der vorgeworfenen Preiserhöhung nachweislich getan hatten.¹⁷ Hinsichtlich des fraglichen Kartellverstoßes hatten Mutter- und Tochtergesellschaft als wirtschaftliche Einheit agiert.

Auch 1973 im Urteil Europemballage und Continental Can führte der EuGH detailliert aus, wodurch die Ausübung von Weisungsmacht der Mutter bezüglich der Kartellverstöße der Tochter bewiesen sei, weswegen ihr der Verstoß der Tochtergesellschaft zugerechnet werden und sie für die Verstöße mit einem Bußgeld belegt werden könne.¹⁸ In dem Urteil AEG von 1983 ließ der EuGH die Kapitalmehrheit der Mutter als Beweis der Einflussnahme genügen und fügte seinen

¹⁴ Kommission, 24.7.1969, Komm. IV/26267, ABl. 1969, L 195/11 (16) – *Farbstoffe*.

¹⁵ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, BGBl. II, 1957/23, S. 824 f.

¹⁶ EuGH, 14.7.1972, Rs. 48/69, Slg. 1972, 619 (665), ECLI:EU:C:1972:70 – *ICI*, Rn. 132/135; EuGH, 14.7.1972, Rs. 52/69, Slg. 1972, 787 (838), ECLI:EU:C:1972:73 – *Geigy*, Rn. 44.

¹⁷ EuGH, 14.7.1972, Rs. 48/69, Slg. 1972, 619 (665), ECLI:EU:C:1972:70 – *ICI*, Rn. 136/141; EuGH, 14.7.1972, Rs. 52/69, Slg. 1972, 787 (838), ECLI:EU:C:1972:73 – *Geigy*, Rn. 45.

¹⁸ EuGH, 21.2.1973, Rs. 6/72, Slg. 1973, 215 (242 f.), ECLI:EU:C:1973:22 – *Europemballage und Continental Can/Kommission*, Rn. 15 f.

Erwägungen nur noch ergänzend einen mittelbaren Beleg für die tatsächliche Einflussnahme der Mutter auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft an.¹⁹

In der Entscheidung *Stora* argumentierte der EuGH zwar, dass sich das Gericht nicht allein auf die 100 % Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft an ihrer Tochter gestützt habe, sondern ebenso auf die Tatsache, dass die Mutter ihre Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Tochter nicht bestritten habe.²⁰ In der Entscheidung *Akzo Nobel* aus 2010 betonte der EuGH dann jedoch, die Anführung dieses weiteren Umstands in der Entscheidung *Stora* wäre nur erfolgt, um die Gesamtheit aller Gesichtspunkte aufzuführen, nicht weil zusätzlich Indizien für die Entscheidung, die Muttergesellschaft mit einem Bußgeld zu belegen, erforderlich gewesen seien.²¹

Auch aufgrund dieser Aussage stellt das Urteil in der Rechtssache *Akzo Nobel* einen Wandel in der Rechtsprechung des EuGH dar bzw. manifestiert den Abschluss einer Rechtsprechungsentwicklung.²² Mit dem Ansatz aus *Akzo Nobel* ermöglicht der EuGH mittels des Modells der wirtschaftlichen Einheit eine Zustandshaftung, die es vorher nicht in dieser Eindeutigkeit gegeben hat.²³ Zuvor wurde der Verstoß der Tochtergesellschaft der Mutter vom EuGH zumeist unter der Voraussetzung bestimmender Einflussnahme oder komplementären Vorgehens zugerechnet, womit grundsätzlich eine schuldhaftige Handlung der Mutter bezüglich des Kartellverstoßes für die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit von Mutter und Tochter hinsichtlich des Kartellverstoßes und eine Zurechnung des Verhaltens der Tochter erforderlich war.²⁴ In der europäischen Rechtspraxis wird jedenfalls seit dem Urteil in der Rechtssache *Akzo Nobel* bei 100 %igen Tochtergesellschaften nicht mehr auf tatsächliche Einwirkungen der Muttergesellschaft auf die Tochter abgestellt, stattdessen genügt die Einwirkungsmöglichkeit der Mutter auf die Tochter, um eine tatsächliche Einflussnahme zu vermuten und die Mutter für den Kartellverstoß zu sanktionieren.²⁵

¹⁹ EuGH, 25.10.1983, Rs. 107/82, Slg. 1983, 3155 (3199), ECLI:EU:C:1983:293 – *AEG*, Rn. 50 f.

²⁰ EuGH, 16.11.2000, Rs.C-286/98 P, Slg. 2000, I-9925, ECLI:EU:C:2000:630 – *Stora*, Rn. 28.

²¹ EuGH, 10.9.2009, Rs.C-97/08 P, Slg. 2009, I-8237, ECLI:EU:C:2009:536 – *Akzo Nobel*, Rn. 62.

²² *Kling*, WRP 2010, S. 506 (510); *De Bronett*, EWS 2012, S. 113 ff.; *Kokott/Dittert*, WuW 2012, S. 670 (674); *Wieser*, Wirtschaftliche Einheiten, S. 50.

²³ Entwicklung in die Richtung bereits seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Stora*, vgl. *De Bronett*, EWS 2012, S. 113 (117 ff.).

²⁴ *Pohlmann*, Unternehmensverbund, S. 361 f. („Allerdings ist der EuGH in der Annahme, die Muttergesellschaft habe den Verstoß veranlasst, großzügig.“); *Schröter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Band 2, Vorb. Art. 101–105 AEUV, Rn. 56; *De Bronett*, EWS 2012, S. 113 (122).

²⁵ *Kindhäuser/Meyer*, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band 2, Lfg. 77, Stand:

Einige Stimmen in der Literatur sehen in der Entscheidung Akzo Nobel zudem das Urteil, mit welchem die wirtschaftliche Einheit von Mutter und Tochter per se als ein Unternehmen gewertet und dieses zum Subjekt des Wettbewerbsrechts erklärt wurde. Aufgrund der Einwirkungsmöglichkeit der Muttergesellschaft auf ihre 100%ige Tochter würden diese Gesellschaften vom EuGH als eine wirtschaftliche Einheit angesehen. Die Konzerngesellschaften seien nicht mehr (nur) hinsichtlich des konkreten Kartellverstoßes eine wirtschaftliche Einheit, indem sie bezüglich des Verstoßes gemeinsam agieren. Mit dem Urteil in der Rechtsache Akzo Nobel hat der EuGH nach dieser Ansicht stattdessen entschieden, dass bei Konzerngesellschaften grundsätzlich eine wirtschaftliche Einheit vermutet wird, die als Unternehmen selbst Adressat des Art. 101 AEUV ist.²⁶

IV. Ausgestaltung der Haftung

1. Unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten des Unionsmodells

Allerdings ist die Rechtslage nicht so eindeutig, wie es einzelne Stimmen in der Literatur aufgrund der Ausführungen des EuGH in dem Urteil Akzo Nobel postuliert haben. Zu der Ausgestaltung und Art der Haftung der wirtschaftlichen Einheit finden sich nur begrenzt Ausführungen in den Urteilen des EuGH und des EuG. Es wurde bisher noch nicht eindeutig und abschließend durch die Unionsgerichte entschieden, aufgrund welcher Art von Haftung die Muttergesellschaft bei Verstößen der Tochtergesellschaft mit einem Bußgeld belegt werden kann.²⁷ Aufgrund der unzureichenden Ausführungen der europäischen Institutionen zu dem von ihnen geschaffenen Rechtskonstrukt der wirtschaftlichen Einheit, gehen die Stimmen in der Literatur bezüglich der Rechtsnatur der Haftung der Muttergesellschaft im europäischen Wettbewerbsrecht auseinander. Es lassen sich dabei zwei Varianten des Unionsmodells unterscheiden.²⁸

Oktober 2012, Art. 101 AEUV, Bußgeldrechtliche Folgen, Rn. 163; *De Bronett*, EWS 2012, S. 113 (122).

²⁶ *Schröter*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Band 2, Vorb. Art. 101–105 AEUV, Rn. 56; *Kindhäuser/Meyer*, in: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Band 2, Lfg. 77, Stand: Oktober 2012, Art. 101 AEUV, Bußgeldrechtliche Folgen, Rn. 165; *De Bronett*, EWS 2012, S. 113 (122).

²⁷ *Aberle*, Sanktionsdurchgriff, S. 104: „unklar bleibt, wer nun genau Täter des Kartellrechtsverstoßes ist: die Tochtergesellschaft oder die wirtschaftliche Einheit“; *Scheidtmann*, WRP 2010, S. 499 (502 f.); *Mansdörfer/Timmerbeil*, EuZW 2011, S. 214 (215); selbst *Kersting*, der das europäische Modell der wirtschaftlichen Einheit befürwortet, erachtet die Rechtsprechung als „unpräzise formuliert“, *Kersting*, WuW 2014, S. 1156 (1158).

²⁸ *Dannecker/Biermann*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Band 1, EU/Teil 2, Vorb. Art. 23 f. VO 1/2003, Rn. 83; *Aberle*, Sanktionsdurchgriff, S. 105 ff.

Sachregister

- Aktiengesellschaft 139 f.
Aktienkonzern 45, 141, 169 f.
Akzo Nobel (EuGH) 5 f., 9 f., 15 f., 22 f.
Analogie 164, 207
Analogieverbot 62, 147 f., 207
Anspruchsgrundlage 29–32, 38 f., 117, 197, 217 f.
Anspruchsvoraussetzungen 188, 240 f.
Anstiftung 175
Anteilseigner 6, 20, 43 f., 138–140, 257
– *siehe auch* Gesellschaft
– *siehe auch* Minderheitsgesellschafter
– 100%ige Anteilseigner 9 f., 23, 140, 183
Anwendung, unmittelbare 29 f., 87
Anwendungsvorrang 28, 87, 91, 94, 218 f., 224
Äquivalenzprinzip 89, 114
Arbeitsteilung 77, 181, 190 f., 209 f.
Aufgabenübertragung 181, 186, 194, 209, 213
Aufsichtspflicht 256
– ~ des Geschäftsherrn 179
– ~ im Betrieb 209
– ~ im Konzern 192–195, 200 f.
– ~ im Unternehmen 190–192, 209
– inhaberbezogene Aufsichtspflicht 209
Aufsichtsrat 170–172
Auslegung 95, 105, 113
– Auslegung *contra legem* 154 f.
– Auslegungsgrenzen 132 f., 138, 155 f.
– autonome nationale Auslegung 101, 264
– europarechtskonforme Auslegung 103, 125
Außenhaftung 168

Beauftragter 205 f.
Beihilfe 175–178
Bestimmtheitsgebot 26, 220, 249 f.

Betriebsinhaber 204–207
Beweisaufnahme 231
Billigung 176
Bindungswirkung 97, 223–234, 241–246, 274–276
Bundeskartellamt 1, 96, 204
Bußgeldbemessung 14 f., 60, 100
Bußgeldentscheidungen 6, 219, 223, 226

Calciumkarbid (BGH) 254–256, 277
Contra legem 154 f.
Courage (EuGH) 33, 106

Delegation *siehe* Aufgabenübertragung
Doppelabschöpfung 259
Doppelbestrafungsverbot 251
Doppelorgan 164, 166–175
Doppelzurechnung 165, 169 f.
Drittsschützende Norm 201
Durchgriff 44
Durchgriffshaftung 44–47, 149

Effektivitätsprinzip 89, 111–118, 124–128, 240 f.
Effet utile *siehe* Effektivitätsprinzip
Einflussnahme 6–10, 169 f.
Einheitlichkeitsprinzip *siehe* Normenspal-
tung
Einheitstäter 178
Einheitstheorie 43, 159
Einmann-Gesellschaft *siehe* (100%)
Anteilseigner
Einzelermächtigung 33
Entega (BGH) 69, 76 f., 80, 83
Entscheidungsgründe 227 f.
Ermessen 107
Erwägungsgründe 122, 245, 268

- Fahrlässigkeit 196, 245 f.
 Fenin (EuGH) 100 f.
 Feststellungswirkung 230
 Funktionsträgerprinzip 136
- GbR 155 f., 159–162
 – Außen-GbR 162
 – Innen-GbR 160
 – Konzern als GbR 160 f.
 Gehilfe 175, 182, 184, 256
 Gefährdungshaftung 174
 Gemeinschaftstreue *siehe* Loyalitätspflicht
 Gesamthand 52, 135
 Gesamtschuld 146 f., 247, 276 f.
 – ~ im Ordnungswidrigkeitenrecht 248–252
 – ~ im Zivilrecht 252 f.
 – Innenausgleich 253–261
 Geschäftsführer 68, 178, 204, 214
 Geschäftsführung 45 f., 140, 200
 Geschäftsherr 79, 179 f., 185, 208, 256
 Geschäftsherrenhaftung 179–189, 221
 Gesellschaft
 – Muttergesellschaft 6–10, 42 f., 72 f., 140, 166
 – Tochtergesellschaft 6 f., 43, 72 f., 142 f., 166, 180
 Gesellschafterhaftung 45–48, 56, 150, 178
 Gesetzentwurf
 – *siehe auch* GWB-Novelle
 – Begründung 58 f., 74, 98–100, 232, 269
 Gesetzgeber 52, 96, 118
 – deutscher Gesetzgeber 1 f.
 – europäischer Gesetzgeber 106, 129, 240 f.
 – historischer Gesetzgeber 148 f., 182, 197, 208
 – Verhältnis zur Judikative 33–36, 154–159
 Gesetzmäßigkeitsgrundsatz 27, 147, 249
 Gewinnabführungsvertrag 185
 Gewinnabschöpfung 256, 260
 GmbH 140
 GmbH-Konzern 45, 178 f.
 Grünbuch 105
 Grundrechte 218 f.
 GWB-Novelle
 – 6. GWB-Novelle 68, 74
 – 7. GWB-Novelle 96 f., 102, 216 f., 229
 – 8. GWB-Novelle 1
 – 9. GWB-Novelle 1 f., 60 f., 263–277
- Haftung
 – Außenhaftung 168
 – doppelte Haftung 168, 210
 – ergänzende Haftung 212
 – Gefährdungshaftung 174
 – Gesellschafterhaftung 45–48, 56, 150, 178
 – Haftungsausdehnung 128, 165, 197, 266
 – Haftungsbeschränkung 142, 149
 – Haftungslücke 210, 216
 – Haftungsverteilung 146
 – Innenhaftung 47, 168, 249
 – zivilrechtliche Haftung 168–170
 – Zustandshaftung 11, 174, 221
 Handlungsfähigkeit 63–65, 157, 165
- Inhaber
 – Betriebsinhaber 204–207
 – Unternehmensinhaber 205–207, 211 f., 215
 Innenausgleich 253–261
 Innenhaftung 47, 168, 249
 Insolvenz 111, 115 f.
 Interpretation *siehe* Auslegung
- Juristische Person 41, 55, 159, 171, 182 f., 275
 – Rechtsfähigkeit 57
 – Rechtsformmissbrauch 117
 – Rechtspersönlichkeit 56, 211
 – Selbständigkeit 43 f., 142
 – Unterschied zur Personengesellschaft 56 f.
 – Zurechnung von Organen 26, 64 f.
- Kapitalgesellschaft *siehe* juristische Person
 Kartellsanktionsrecht 64, 108, 200
 – Bundeskartellamt 1, 96, 204
 – Bußgeldbemessung 14 f., 60, 100
 – Bußgeldentscheidung 6, 219, 223, 226
 – Kommission 7 f., 91 f., 105, 108, 225 f., 228, 249
 – Sanktionsadressat 20 f., 64 f., 100, 133, 273
 – Zurechnung 26, 64, 110, 133
 Kartellverstoß 63, 82 f., 102, 270
 Kausalität 237–240
 Kettenzurechnung 167

- Kommission 7 f., 91 f., 105, 108, 225 f., 228, 249
- Kompetenz
- *siehe auch* Zuständigkeit
 - Kompetenz der EU 33 f., 111 f., 117 f., 158
 - Kompetenzausweitung 33 f., 125
 - Kompetenzlücken 193
 - Kompetenzverletzung 34 f., 105 f., 155, 219
- Konzern 42 f.
- Aktienkonzern 45, 141, 169 f.
 - dezentralisierter Konzern 193, 200, 215
 - faktischer Aktienkonzern 45, 161, 170, 177, 200
 - GmbH-Konzern 45, 178 f.
 - Konzernholding 199
 - Konzerninteresse 142 f., 205
 - Konzernleitung 46, 72
 - Konzernleitungspflicht 199 f.
 - Konzernprivileg 16 f.
 - qualifiziert-faktischer Konzern 44–48
 - Unterordnungskonzern 161, 163
 - Vertragskonzern 45, 169, 177, 195
 - zentralisierter Konzern 213
- Konzessionssystem 154
- Kronzeuge 128
- Legalitätspflicht 200 f.
- Leitungsmacht *siehe* Weisungsmacht
- Leitungsmöglichkeit 199, 272
- Leitungsperson 64, 263, 272–275
- Lex specialis 246
- Loyalitätspflicht 35, 92, 224
- Marktabgrenzung 233
- Masterfoods (EuGH) 223 f.
- Materielles Recht 103 f., 145
- Minderheitsgesellschafter 68, 257
- Mindestanforderungen 104
- Mindestharmonisierung 126, 241
- Mitarbeiter 179 f., 205
- Mittäterhaftung 79
- Monopolkommission 11 f., 136, 269 f.
- Muttergesellschaft 6–10, 42 f., 72 f., 140, 166
- Natürliche Person
- Handlungsfähigkeit 63
 - Rechtsfähigkeit 41, 153
 - Unternehmenseigenschaft 64
- Normadressat 59, 64, 152 f., 156, 273
- Normativsystem *siehe* Konzessionssystem
- Normenspaltung 61–63, 109, 146, 233 f., 236, 271
- Normzwecklehre 44
- Obiter dictum 76, 211
- oHG 26, 41 f., 51 f.
- Organ
- Doppelorgan 164, 166–175
 - Formale Organposition 172
 - Organhaftung 26, 165
 - Organträger 171
- Organisationspflicht *siehe* Aufsichtspflicht
- Organisationsverschulden 194
- Organschaftslehre 143
- Parallelität *siehe* Normenspaltung
- Passivlegitimation 175
- Personengesellschaft 41, 51
- GbR 155, 159–162
 - oHG 26, 41 f., 51 f.
 - Rechtsfähigkeit 41 f., 51 f., 154 f.
 - Unterschied zur juristischen Person 56 f.
 - WEG 155 f.
- Publizitätspflicht 156
- Rechtsbegriff 233, 244
- Rechtsfähigkeit 19 f., 26, 137, 152–154
- *siehe auch* juristische Person
 - *siehe auch* natürliche Person
 - *siehe auch* Personengesellschaft
- Rechtsfolgen 62, 107, 233 f.
- Rechtsformmissbrauch 117
- Rechtsfortbildung 34, 105 f., 113 f.
- Rechtsgrundsätze 219 f.
- Rechtsgutverletzung 188, 196
- Rechtsobjekt 40 f., 53, 60, 135 f.
- Rechtspersönlichkeit 56, 211
- Rechtssicherheit 26, 62, 137, 154, 156, 249
- Rechtssubjekt 27, 40 f., 43, 137, 154–158, 244 f.
- Rechtsträgerprinzip 134–137, 139, 273
- Rechtsverletzer 120
- Richterliche Unabhängigkeit 224 f.
- Richtlinie 126, 130

- Erwägungsgründe 122, 245, 268
- Schadensersatz-Richtlinie 38, 118–122, 129 f., 146, 240, 252–254
- Umsetzung 151
- Risikoerhöhung 191, 193
- Risikosphäre 182, 188

- Sanktionsadressat 20 f., 64 f., 100, 133, 136, 273
- Schadensabwendungspflicht 201 f.
- Schadensersatz
 - Anspruchsgrundlage 29–32, 38 f., 117, 197, 217 f.
 - Anspruchsvoraussetzungen 188, 240 f.
 - Schadensersatz-Richtlinie 38, 118–122, 129 f., 146, 240, 252–254
- Schuldgrundsatz 21, 79, 138, 220, 235 f., 244 f., 251
- Schuldnerkreis 83
- Schutzlücke *siehe* Haftungslücke
- Schutznorm 198 f., 203 f., 216 f.
- Schutzzweck 271
- Sondervermögen 53
- Sorgfaltspflicht 202 f.
- Stellvertreterbegriff 41, 99, 207, 265
- System der Normativbestimmung 154

- Tataufteilung 72, 81–83
- Tatbestand *siehe* Kartellverstoß
- Tatbestandsdefizit 72
- Tatbestandswirkung 229 f.
- Tatbeteiligung 166, 174–178, 239
- Tatsachenfeststellung 229, 231 f., 233
- Tochtergesellschaft 6 f., 43, 72 f., 142 f., 166, 180
- Trennungsprinzip 43, 138–144, 149, 235 f., 272 f.
- Typenzwang 159

- Umgehung 72, 81, 116, 127
- Umsatz 14, 66, 99, 257 f.
- Umsetzung
 - direkte Umsetzung 137
 - mittelbare Umsetzung 151
- Unerlaubte Handlung 175
- Ungleichbehandlung 270
- Unschuldsvermutung 24, 242 f.
- Unternehmen 5, 39–42
 - marktbeherrschendes Unternehmen 67 f., 233
- Unternehmensbegriff
 - europäischer Unternehmensbegriff 5–15, 101
 - funktionaler Unternehmensbegriff 59
 - wirtschaftlicher Unternehmensbegriff 19, 54, 207
- Unternehmenseigenschaft 64
- Unternehmensinhaber 205–207, 211 f., 215
- Unternehmensmerkmal 64
- Unternehmensträger 41, 50, 134, 211
- Unternehmensvereinigung 5, 162 f.
- Unterordnungskonzern 161, 163

- Verantwortungskette 182
- Verbotsadressat *siehe* Normadressat
- Verbotnorm 59, 103 f.
- Verbundklausel 49, 66, 81
- Verfahrensautonomie 90
- Verfahrensrecht 88, 107
- Verfassungsrecht 218
- Verhältnismäßigkeit 210, 220
- Verkehrspflichten 189 f., 194
- Verrichtungsausführung 188
- Verrichtungsbestellung 184
- Verrichtungsgehilfe 179–183
- Verschulden 65, 78, 175, 212, 245 f.
- Verschuldensgrundsatz *siehe* Schuldgrundsatz
- Vertragskonzern 45, 169, 177, 195
- Vertreter 164 f., 169 f.
- Verweis 98
- Vorabentscheidungsverfahren 34, 94
- Vorrang des Primärrechts 122, 125
- Vorrang des Unionsrechts *siehe* Anwendungsvorrang
- Vorsatz 175, 187 f., 245
- Vorstand 173

- WEG 155 f.
- Weißbuch 105, 228, 231
- Weisungen
 - Nachteilige Weisungen 170
 - Pflichtwidrige Weisungen 169
- Weisungsgebunden 180, 280
- Weisungsmacht/-befugnis 6–10, 174, 177, 183

- Wirtschaftliche Betrachtung 17 f., 82, 252
Wirtschaftliche Einheit 8, 11–15, 143
Wissensorganisationspflicht 76
Wortlautgrenze 133
- Zirkelschluss 156, 202
- Zurechnung
- Doppelzurechnung 165, 169 f.
 - Kettenzurechnung 167
 - Zurechnung einer Handlung 63, 69, 144, 164, 171, 214, 248
 - Zurechnung von Umsatz 68, 144
 - Zurechnung von Verschulden 65, 78, 214
 - Zurechnung von Wissen 69, 76
 - Zurechnungsbrücke 12, 50, 54
 - Zurechnungsgrund 22, 149
 - Zurechnungsnorm 138, 165, 205
- Zuständigkeit
- *siehe auch* Kompetenz
 - parallele Zuständigkeit 93
 - Zuständigkeitsverteilung 111 f.
- Zustandshaftung 11, 174, 221
- Zwischenstaatlichkeitsklausel 91